

Deutsch-Griechische Medizinergesellschaft Bayern

Satzung vom 07.03.2005

Amtsgericht Nürnberg
Registergericht

24. Aug. 2005

Eing.

.....Abschr.Beil.

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Deutsch-Griechische Medizinergesellschaft Bayern“. Nach Eintragung beim Amtsgericht Nürnberg in das Vereinsregister führt er den Zusatz „e. V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Nürnberg.

§2 Vereinszweck

Der Zweck des Vereines ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet. Der Verein bezweckt, zum allgemeinen Nutzen die medizinischen, kulturellen und sozialen Beziehungen und der freundschaftlichen sowie kollegialen Kontakte zwischen Deutschen und Griechen in medizinischen Berufen (Ärzte, Zahnärzte, Apotheker, klinische Psychologen) beizutragen.

Der Verein setzt sich ferner für eine gute Zusammenarbeit mit deutschen und griechischen Ärztekammern in berufspolitischen und wissenschaftlichen Bereichen ein.

Um seine Ziele zu erreichen wird der Verein

1. mit anderen Vereinen zusammenarbeiten, die eine ähnliche Zielsetzung haben,
2. zur gesundheitlichen Aufklärung der in Deutschland lebenden griechischsprechenden Bürgerinnen und Bürger und ihren Familien beitragen (Gesundheitsfürsorge) und Empfehlungen zur Lösung ihrer diesbezüglichen Probleme geben,
3. regionale und überregionale medizinisch-wissenschaftliche und gesellschaftliche Begegnungen sowie Fachveranstaltungen zum Zweck der ärztlichen Fort- und Weiterbildung sowie des Informationsaustausches organisieren.

Der Verein ist politisch, religiös und kulturell neutral. Er arbeitet ohne Vorbehalt mit allen zusammen, die zur Förderung des Vereinszweckes beitragen können. Der Verein lehnt Gewalt ab.

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke und strebt keine Gewinne an. Alle von ihm erworbenen Mittel und etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinen Gewinnanteil auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person natürlicher oder juristischer Art weder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, noch durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

Dem Verein gehören an:

1. ordentliche Mitglieder (natürliche Personen),
2. assoziierte Mitglieder,
3. Ehrenmitglieder,
4. fördernde Mitglieder (sowohl Einzelpersonen als auch juristische Personen)

Zu 1.: Ordentliche Mitglieder des Vereines können grundsätzlich alle Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte sowie Apotheker und klinische Psychologen sein. Sie sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Gesamtvorstand zu richten. Über die Aufnahme neuer Mitglieder (mit Ausnahme der Ehrenmitglieder) entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Entscheidung des Gesamtvorstandes wird dem Antragsteller schriftlich bestätigt. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

Zu 2.: Studenten der oben genannten Berufsgruppen können durch schriftlichen Antrag beim Gesamtvorstand ebenfalls Mitglied werden (assoziierte Mitglieder). Über die Aufnahme assoziierter Mitglieder entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Während des Studentenstatus sind keine Beiträge an den Verein zu entrichten. Studenten können kein Stimmrecht ausüben. Sie werden jedoch durch einen Vertreter im Gesamtvorstand beratend vertreten. Die Wahl des Vertreters der assoziierten Mitglieder erfolgt während der ordentlichen Mitgliederversammlung.

zu 3.: Personen, die sich aufgrund ihres besonderen Engagements in der Förderung der Vereinsziele oder im Berufsleben hervorragend verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt werden. Ehrenmitglieder werden durch einstimmigen Beschluss des Gesamtvorstands ernannt und haben keinen Beitrag zu leisten. Ehrenmitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.

zu 4.: Fördernde Mitglieder können sowohl Einzelpersonen als auch juristische Personen sein. Über die Aufnahme fördernder Mitglieder entscheidet der Gesamtvorstand durch einstimmigen Beschluss. Fördernde Mitglieder sind bei der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch den Tod,
2. durch freiwilligen Austritt,
3. bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, bei sonstigen Vereinen durch Auflösung,
4. durch Ausschluss.

Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein kann grundsätzlich nur zum Ablauf eines Kalenderjahres erfolgen und ist drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres dem Gesamtvorstand gegenüber schriftlich anzuzeigen. Erfolgt die Anzeige später, so wird der Austritt erst zum Ende des nachfolgenden Kalenderjahres wirksam.

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann nach einem Bericht des Gesamtvorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen wenn

- a. ein Verstoß gegen die Vereinsinteressen oder
- b. eine Verletzung der Satzung

vorliegt.

§6 Mitgliedsbeiträge

Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung.

Die Beiträge an den Verein sind bis zum 31. März eines Jahres zu zahlen, die Bankeinzahlung erfolgt im ersten Quartal. Bei Säumnis der Beitragspflicht ist der Gesamtvorstand ohne gesonderten Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung berechtigt, nach Anmahnung und unter Fristsetzung die Mitgliedschaft aufzuheben.

Die Mitglieder des Vereins sind von jeder persönlichen Haftung in Bezug auf die vom Verein eingegangenen finanziellen Verpflichtungen befreit. Diese Verpflichtungen werden ausschließlich durch das Vermögen der Gesellschaft gedeckt.

§7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der vertretungsberechtigte Vorstand (nach §26 BGB),
3. der Gesamtvorstand,
4. die Kassenprüfer.

§8 Mitgliederversammlung

1. Es finden ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen statt. Hierzu sind jeweils schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung sämtliche Mitglieder einzuladen. Zwischen Absendung der Einladung (Poststempel) und dem Tag der Mitgliederversammlung muß eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre im ersten Quartal des laufenden Jahres statt.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Gesamtvorstand nach Bedarf einberufen werden, sofern es das Interesse des Vereins erfordert. Der Gesamtvorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder oder die Kassenprüfer unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einen entsprechenden Antrag beim Gesamtvorstand stellen. Der Gesamtvorstand ist verpflichtet, innerhalb von vier Wochen die außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
4. Jede Mitgliederversammlung ist, soweit diese Satzung nicht anderes vorsieht (§12), ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Mitglieder, die an der Teilnahme an der Mitgliederversammlung verhindert sind, können sich durch ein anderes ordentliches Mitglied durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen.
5. Aufgaben der Mitgliederversammlungen sind,
 - a. die Wahl der Mitglieder des Gesamtvorstandes,
 - b. die Wahl zweier Kassenprüfer, wobei die Kassenprüfer nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen.
 - c. Entgegennahme, Beratung und Genehmigung des Berichtes der Kassenprüfer.
 - d. Die Entlastung des Gesamtvorstandes und der Kassenprüfer.
 - e. Beschluss über die Höhe der Mitgliedsbeiträge.
 - f. Beschluss über eine eventuelle Änderung bzw. Erweiterung der Tagesordnung.
 - g. Beschluss über Satzungsänderungen (siehe auch §12) und die Auflösung des Vereins (siehe auch §14): bei Anträgen auf Satzungsänderung und auf Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Die Beschlüsse über Satzungsänderungen sind nur zulässig, wenn die Anträge bereits in der mit der Einladung zur Mitgliederversammlung versandten Tagesordnung aufgeführt sind.
6. Die Mitgliederversammlung wählt jeweils ihren Leiter und einen Protokollführer unter dem vorläufigen Vorsitz des Vorstandsitzenden. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
7. Stimmberechtigt sind nur diejenigen Mitglieder, die ihre Mitgliedsbeiträge bezahlt haben.

§9 Gesamtvorstand/Vorstand nach §26 BGB

1. Der Gesamtvorstand ist von der Mitgliederversammlung schriftlich und in geheimer Abstimmung zu wählen.
2. Der Gesamtvorstand setzt sich aus 6 Mitgliedern zusammen. Die Mitgliederversammlung wählt zwei weitere Ersatzmitglieder für den Gesamtvorstand.
3. Die Amtsdauer des Gesamtvorstandes beträgt 2 Jahre.
4. Der Gesamtvorstand wählt aus der Reihe seiner Mitglieder den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, den Schriftführer, den Schatzmeister und zwei Beisitzer.
5. Das Amt eines Gesamtvorstandsmitgliedes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
6. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern, darunter des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und beschließt mit einfacher Mehrheit.
7. Der Vorstandsvorsitzende oder sein Stellvertreter im Sinne von §26 BGB vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten und sind jeweils alleinvertretungsberechtigt.

§10 Aufgaben des Gesamtvorstandes

1. Vorbehaltlich einer anderweitigen späteren Regelung trifft der Gesamtvorstand mindestens einmal im Quartal zusammen.
2. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehört es, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen, die nötigen Schritte zur Verwirklichung der Vereinsziele zu unternehmen und den Haushaltsplan für das kommende Jahr aufzustellen.
3. Über die Beschlüsse des Gesamtvorstandes ist ein Protokoll anzufertigen und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§11 Kassenprüfer

1. Bei der alle zwei Jahre stattfindenden ordentlichen Mitgliederversammlung werden aus der Reihe der ordentlichen Mitglieder zwei Kassenprüfer gewählt.
2. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre.

3. Die Kassenprüfer haben jeweils zum Ende des Kalenderjahres die Prüfung der Jahresabrechnung vorzunehmen und der ordentlichen Mitgliederversammlung, die alle zwei Jahre stattfindet, Bericht zu erstatten. Bei Bedenken hinsichtlich der Buchhaltung oder sonstigen Einwänden können die Kassenprüfer beim Gesamtvorstand die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beantragen.

§12 Satzungsänderungen

Ein Vorschlag zur Satzungsänderung muss von einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder des Vereins oder dem Gesamtvorstand eingebracht werden. Er muss den Mitgliedern mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung zugänglich sein (Internet oder Printmedien).

Auf der zur Satzungsänderung einberufenen Mitgliederversammlung muss mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder vertreten sein. Die Beschlussfassung erfolgt mit Zweidrittelmehrheit. Wird die erforderliche Zahl der Mitglieder nicht erreicht oder eine Beschlussfassung ist nicht möglich, wird die Mitgliederversammlung in der durch die Satzung festgesetzten Frist neu einberufen. Die zweite Mitgliederversammlung kann unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder gültige Beschlüsse mit einfacher Mehrheit fassen.

Der Vorstand nach §26 BGB ist ermächtigt, zur redaktionellen Änderungen der Satzung und Änderungen, die aufgrund Beanstandungen der Gemeinnützigkeit erforderlich sind.

§13 Öffentlichkeitsarbeit

Sprecher des Vereins in der Öffentlichkeit ist der erste Vorsitzende oder ein von ihm ernannter Vertreter. Öffentliche Erklärungen im Namen des Vereins sind vom Gesamtvorstandsvorsitzenden mit zumindest einem weiteren Gesamtvorstandsmitglied abzusprechen.

§14 Auflösung der Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder.
2. Der Beschluss ist binnen vier Wochen den zuständigen Amtsstellen mitzuteilen.
3. Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen des Vereins der Deutschen Forschungsgesellschaft zu übertragen. Die Übertragung des Vermögens wird erst nach Zustimmung des zuständigen Finanzamtes vorgenommen.